

Die Rektorin

An das
Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

per Mail: daniela.rivin@bmwfw.gv.at

Wien, 28.10.2014

**Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG,
Aussendung zur Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der Veterinärmedizinischen Universität Wien zur bevorstehenden Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sonja Hammerschmid

Die Rektorin

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird

Die Veterinärmedizinische Universität Wien begrüßt prinzipiell die Absicht, mit dieser Novellierung mehr Transparenz und verbindliche Regelwerke zu schaffen in Bereichen, die zurzeit nur wenig bis gar nicht gesetzlich geregelt sind (z.B. Plagiate). Sie sieht allerdings punktuell Änderungsbedarf, der in der Folge dargestellt wird.

§ 19 (2a)

Siehe Stellungnahme der Uniko.

§ 20a (1)

Vor allem an einer kleinen Universität wie der Veterinärmedizinischen Universität Wien ist eine geschlechterparitätische Zusammensetzung aller Kollegialorgane und Gremien schwer zu bewerkstelligen ohne dabei eine massive Arbeitszeitbeschränkung der Frauen – vor allem in Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind (z.B. bei den Professorinnen und Professoren) – zu verursachen. Zwar erfüllte die Veterinärmedizinische Universität Wien zum Stichtag 31.12.2013 bei allen Kollegialorganen die geforderte Frauenquote, doch nicht ohne erheblichen Aufwand für die betroffenen Frauen.

Aus diesem Grund ist eine Anwendung von § 20a auf Gremien (!) zu verneinen, zumal dies operativ nicht nur schwer umsetzbar ist, sondern Frauen unter Umständen auch schadet, indem sie in ihrer Arbeitszeit **in Forschung und Lehre eingeschränkt** sind und es durch die notwendige Zustimmung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu erheblichen Verzögerungen kommen kann.

Unbeschadet dessen bemüht sich die Vetmeduni Vienna natürlich auch weiterhin, durchgängig auf eine geschlechterparitätische Zusammensetzung zu achten.

Gemäß Erläuterungen bedeutet „Geschlechterparität“, dass einem Kollegialorgan oder Gremium i.d.R. gleich viele Frauen und Männer anzugehören haben, was im Ergebnis einer Anhebung der Frauenquote auf 50 vH entspricht. Abgesehen davon, dass die Anhebung der Frauenquote auf 50% schwer umsetzbar ist, wird darauf hingewiesen, dass gemäß Gleichbehandlungsanwaltschaft Österreich Geschlechterparität definiert ist als „Ausgewogene Mitarbeit von Frauen und Männern und Teilung von Macht und Entscheidungsbefugnissen zwischen Frauen und Männern (**wobei beide Geschlechter mit einem Anteil von jeweils 40 bis 60 Prozent vertreten sind**) in allen Lebensbereichen als wesentliche Voraussetzung für Gleichstellung.“ Diese Definition wäre zu übernehmen. Der zweite Satz in §20a (2) kann in Folge entfallen. Anderenfalls ist der Begriff „Geschlechterparität“ durchgängig zu ersetzen durch „Erhöhung der Frauenquote auf 50%“.

Veterinärmedizinische Universität Wien

Veterinärplatz 1, 1210 Wien, T +43 1 25077-1000, F +43 1 25077-1090
sonja.hammerschmid@vetmeduni.ac.at, www.vetmeduni.ac.at

§ 20b

Die Veterinärmedizinische Universität Wien ist sich bewusst, dass „Gleichstellung“ und „Frauenförderung“ einander nicht gleichzusetzen sind. Dennoch ist die Einführung eines Gleichstellungsplans zusätzlich zum Frauenförderungsplan wenig sinnvoll, zumal diese zwei Bereiche untrennbar miteinander verbunden sind. Die Themen „Frauenförderung“ und „Gleichstellung“ können durchaus in einem Dokument, das sich „Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan“ nennt, abgehandelt werden.

§ 118a

Der Bauleitplan hat alle Immobilienprojekte der Universitäten zu enthalten, deren finanzielle Bedeutung jenen Wert übersteigt, ab dem gemäß der Vorhabensverordnung, BGBl. II Nr. 22/2013, das Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen herzustellen ist. Dennoch ist die Aufnahme in den Bauleitplan kein Garant für die Umsetzung eines Projekts, denn diese hängt wohl vor allem von der Prioritätensetzung und dem zur Verfügung stehenden Budget ab – dies hat die Umsetzung des aktuell gültigen Bauleitplans ja auch gezeigt.

Dennoch haben alle Projekte – auch jene, die in den Bauleitplan aufgenommen aber aufgrund ihrer niedrigen Priorität nicht durchgeführt werden können – den aufwändigen Prozess der Projektdarstellung inkl. finanzieller Bewertung (Investitionskosten einschließlich Erstausrüstung bzw. Neueinrichtung und sonstige Einmalkosten sowie sämtliche Folgekosten) durchlaufen. Daher ist zu klären, wer für diese Kosten – die beträchtlich sein können – aufkommt.

§ 118a (1)

Im Sinne der Transparenz sind nicht nur der Bauleitplan, sondern auch die Umsetzungsstände sowie Begründungen für etwaige Änderungen zu veröffentlichen. Die Begründungen für die Prioritätenreihung sowie etwaige Änderungen in der Reihung wären ebenso zu veröffentlichen.

§ 118a (2)

Es ist zu klären, was mit „sämtlichen Folgekosten“ gemeint ist.

§ 118a (3)

Die Einführung dieser Untergrenze gemäß der Vorhabensverordnung, BGBl. II Nr. 22/2013 wird begrüßt. Nicht geregelt sind dadurch aber Projekte, die im Rahmen der laufenden (!) Leistungsvereinbarungsperiode vereinbart wurden, sowie bereits begonnene Projekte. Dieser Absatz muss daher wie folgt ergänzt werden: *„Im Rahmen der laufenden Leistungsvereinbarungsperiode 2013 – 2015 vereinbarte Bauprojekte sowie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bereits begonnene Projekte sind ebenfalls vom Bauleitplan ausgenommen, auch wenn sie die Grenze gemäß der Vorhabensverordnung, BGBl. II Nr. 22/2013 überschreiten.“*

§118a (4)

Dieser Absatz ist unbedingt wie folgt zu ergänzen: *„Die Universitäten haben jene geplanten Immobilienprojekte, die nicht unter Abs. 3 fallen der Bundesministerin oder dem Bundesminister bekanntzugeben. Jedes dieser Immobilienprojekte ist von der betreffenden Universität unter Anwendung von Berechnungsgrundlagen, die in der Projektbeschreibung offenzulegen sind, finanziell zu bewerten.“*

§118a (5)

Eine Aktualisierung der Prioritätenreihung alle 3 Jahre ist zu lange und lässt wenig Flexibilität zu. Es sollte jährlich eine Überprüfung der Prioritätenreihung stattfinden. Die Ergebnisse – und deren Begründung – sind zu veröffentlichen (siehe §118a (1)).

§118b (4)

Dieser Absatz macht die Prioritätenreihung obsolet, denn sie ermächtigt die Bundesministerin oder den Bundesminister dazu, sich jederzeit darüber hinwegzusetzen. Unbeschadet dessen, dass der Bauleitplan und die darin enthaltene Prioritätenreihung für alle Vertragsparteien zumindest bis zur Aktualisierung verbindlich sind, ist zu befürchten, dass, wenn Projekte rein nach „übergeordneten bildungs- und wissenschaftspolitischen Interessen sowie der allgemeinen volkswirtschaftlichen Lage“ ausgewählt werden können, qualitative Aspekte gänzlich außen vor gelassen werden. Dieser Teilsatz ist daher zu streichen.

§118b (5):

Die Regelung der Berechnungsgrundlagen per Verordnung wird begrüßt. Allerdings darf der Inhalt, insbesondere die Verfahrensschritte, nicht in den Erläuterungen vorweggenommen werden und sind daher zu streichen.

§ 118b (6):

Der zweite Satz sollte lauten: *„Immobilienprojekte, deren Kosten zur Gänze von Dritten bedeckt werden, sind von der Vorgehensweise gemäß Abs. 5 ebenfalls ausgenommen.“*

§112 bzw. § 143 (8)

Siehe Stellungnahme der Uniko.